

RS Vwgh 2005/11/15 2004/14/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2005

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §10 Abs3;

Rechtssatz

Nach § 10 Abs 3 FLAG ist für Zeiträume, die weiter als fünf Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, Familienbeihilfe nicht zu gewähren. Mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch auf Familienbeihilfe für weiter zurückliegende Zeiträume erloschen, ohne dass der Gesetzgeber dabei darauf abstellt, ob dem Antragsteller allenfalls nicht die gesamte Frist zur Antragstellung offen stand (Hinweis E 17. Februar 1982, 82/13/0014).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004140106.X06

Im RIS seit

08.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at